Schweizerischer Pensionskassenverband
Association suisse des Institutions de prévoyance
Associazione svizzera delle Istituzioni di previdenza
Kreuzstrasse 26
8008 Zürich
Telefon 043 243 74 15
E-Mail info@asip.ch
Website www.asip.ch

Bundesamt für Kommunikation
Abteilung Medien, Sektion RF
Zukunftstrasse 44
Postfach 256
2501 Biel

rtvg@bakom.admin.ch

Zürich, 22.10.2026

Stellungnahme zur Vernehmlassung «Teilrevision der Radio- und Fernsehverordnung (RTVV) - Anpassung der Tarifkategorien»

Sehr geehrte Damen und Herren

Vielen Dank für die Einladung zur Vernehmlassung über die Teilrevision der Radio und Fernsehverordnung (RTVV). Gerne nehmen wir nachfolgend dazu Stellung.

Der Schweizerische Pensionskassenverband ASIP mit Sitz in Zürich ist der Dachverband für über 900 Pensionskassen. Er vertritt über die Mitglieder rund zwei Drittel der Versicherten in der beruflichen Vorsorge sowie ein Vorsorgevermögen von gegen CHF 650 Mia. Der ASIP bezweckt die Erhaltung und Förderung der sozialpartnerschaftlich geführten beruflichen Vorsorge auf freiheitlicher und dezentraler Basis und setzt sich für das Drei-Säulen-Konzept in ausgewogener Gewichtung ein. Er positioniert sich als Ansprechpartner für alle Akteure im Umfeld der beruflichen Vorsorge. Die Exponenten unseres Verbandes vertreten die Interessen der Pensionskassen in verschiedenen Gremien sowie gegenüber der Politik und der Öffentlichkeit.

Mit der teilweisen Unterstellung von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge unter die Beitragspflicht nach RTVG werden Vorsorgegelder der Schweizer Bevölkerung zweckentfremdet, was nicht nur zu einer faktischen Doppelentrichtung führt, sondern auch sozialpolitisch untragbar ist. Entsprechend fordern wir, dass sämtliche Einrichtungen der beruflichen Vorsorge von der Abgabe entbunden oder unabhängig von ihrer tatsächlichen Grösse unter die Kategorie der kleinsten Unternehmen fallen (Jahresumsatz unter CHF 1‘200‘000).

Bereits seit jeher hatten wir die Beitragspflicht von Einrichtungen der beruflichen Vorsorge für die Abgabe der Radio- und Fernsehgebühren abgelehnt. Von der RTVG-Abgabe sind nämlich in der Folge von Art. 70 Abs. 2 RTVG auch diejenigen Pensionskassen betroffen, welche im MWST-Register eingetragen sind. Für die vorliegende Diskussion entscheidend ist, dass Pensionskassen, wenn sie im MWST-Register eingetragen sind, nur für Nebeneinkünfte oder für optiert vermietete Liegenschaften steuerbar sind. Da jedoch auf die Bruttoerträge abgestellt wird, erzielen die Vorsorgeeinrichtungen vergleichsweise hohe Umsätze, die für die Bemessung der RTVG-Abgabe (Unternehmensabgabe) relevant sind. Dabei fallen etliche Vorsorgeeinrichtungen in die höchste Abgabekategorie (CHF 1 Mia. und mehr Jahresumsatz [Art. 67b Abs. 2 RTVV, i.K. seit 01.01.2021]), weshalb sie seit 2021 jährlich CHF 49‘925 zusätzlich an Gebühren zu entrichten hatten bzw. haben. Die geschuldete Unternehmensabgabe steht in keinem Verhältnis zur Grösse und zum Personalbestand der jeweils betroffenen Vorsorgeeinrichtung, wenn man sie mit gewinnorientierten Unternehmen vergleicht.

Dass ab dem 1. Januar 2027 Unternehmen bis zu einem Jahresumsatz von CHF 1'200‘000 (nArt. 67b Abs. 2 RTVV) keine Empfangsgebühr zu entrichten haben werden, bedeutet aus vorgenannten Gründen für viele Vorsorgeeinrichtungen keine finanzielle Erleichterung. Im Kern hat dies zur Folge, dass gewinnorientierte Unternehmen durch die vorliegende Änderung finanziell entlastet werden, während Einrichtungen der beruflichen Vorsorge weiterhin von der Abgabe betroffen bleiben.

Da es sich bei den Vorsorgeeinrichtungen nicht um Unternehmen (insbesondere nicht um Finanzdienstleister) handelt, die definitionsgemäss gewinnorientiert sind, sondern um Einrichtungen der 2. Säule des schweizerischen Sozialversicherungssystems mit gesetzlichem Auftrag, deren Hauptzweck die Garantie der laufenden und zukünftigen Alters-, Invaliden- und Hinterbliebenenleistungen und die Auszahlung von Austrittsleistungen ist, bleibt dieser Zustand sozialpolitisch unhaltbar.

Einziger Zweck der Kapitalanlagen von Vorsorgeeinrichtungen gemäss den gesetzlichen Regeln von Art. 71 Abs. 1 BVG i.V.m. Art. 51ff. BVV 2 ist es, Ertrag für die laufenden und

zukünftigen Vorsorgeleistungen und Austrittsleistungen zu generieren. Eine zentrale Möglichkeit besteht gerade in der Vermietung von Liegenschaften gemäss Art. 53 Abs. 1 lit. c BVV 2, deren Bedeutung im Zuge der langjährig tiefen Zinsen noch zugenommen hatte. Hinzukommt, dass die für die Erhebung der Unternehmensabgabe relevanten Umsätze gerade von den Vorsorgeeinrichtungen nicht erhoben (Brutto-Erträge aus Vermögensanlagen) werden und die BVG-Beiträge sowie die übrigen von der Steuer ausgenommenen Erträge in den MWST-Abrechnungen nicht deklariert werden müssen.

Zudem steht die RTVG-Abgabe im Widerspruch zu Art. 21 Abs. 2 Ziff 18 lit. b und c MWSTG, gemäss welchen sowohl Leistungen an Pensionskassen als auch Leistungen von Pensionskassen und Leistungen der Pensionskassen untereinander nicht als Umsätze i.S. des MWSTG gelten.

Durch die RTVG-Abgabe wurde und wird folglich das im Interesse der Versicherten und Rentnerinnen/Rentnern angelegte Vermögen geschmälert. Hinzukommt, dass die Versicherten und Rentnerinnen/Rentner bereits als Privatpersonen – analog den Gesellschaftern der gemäss Art. 70 Abs. 2 Satz 2 RTVG von der RTVG-Abgabe ausgenommenen einfachen Gesellschaft gemäss Art. 530 OR – die RTVG-Abgabe entrichten, was faktisch zu einer doppelten Entrichtung dieser Abgabe führt.

Dieser Zustand schmälert einerseits die Vermögenserträge der Vorsorgeeinrichtungen und treibt andererseits deren Verwaltungskosten unnötig in die Höhe. Insbesondere unter Berücksichtigung des Einbezugs der von der Mehrwertsteuer ausgenommenen Wertschriftenumsätze (Art. 21 Abs. 2 Ziff. 19 lit. g MWSTG) in die Berechnungsgrundlage von Art. 70 Abs. 3 RTVG ist diese Ausgangslage unhaltbar und sozialpolitisch nicht zu verantworten. Deshalb sollten sämtliche Einrichtungen der beruflichen Vorsorge – registrierte Vorsorgeeinrichtungen, nicht registrierte Vorsorgeeinrichtungen mit und ohne reglementarische Leistungen, Freizügigkeitsstiftungen und Anlagestiftungen – grundsätzlich von der Abgabe ausgenommen werden. Sollte diese Ausnahme nicht auf Verordnungsstufe vorzunehmen sein, beantragen wir eventualiter, Einrichtungen der beruflichen Vorsorge unabhängig von ihrer tatsächlichen Grösse unter die Kategorie der kleinsten Unternehmen einzustufen (Jahresumsatz unter CHF 1‘200‘000). Dies, um die in den Vorsorgeeinrichtungen versicherten Personen und Rentnerinnen und Rentner den von der RTVG-Abgabe ausgenommenen Gesellschaftern (Art. 70 Abs. 2 Satz RTVG i.V.m. Art. 530 OR) gleichzustellen, damit der sozialpolitische Zweck der Einrichtungen der beruflichen Vorsorge nicht beeinträchtigt wird.

Angesichts der Tatsache, dass Einrichtungen der beruflichen Vorsorge keinen Umsatz im klassischen Sinn eines Handels- oder Dienstleistungsbetriebs erzielen, sondern

Leistungen im Falle von Alter, Tod und Invalidität finanzieren, fordern wir folgende Ergänzung von Art. 67b RTVV (Höhe der Abgabe):

2 Dabei gelten sämtliche Einrichtungen der beruflichen Vorsorge als den gemäss Artikel 70 Absatz 2 Satz 2 RTVG von der RTVG-Abgabe ausgenommenen einfachen Gesellschaften nach Artikel 530 des Obligationenrechts gleichgestellt.

Oder eventualiter:

2 Dabei fallen sämtliche Einrichtungen der beruflichen Vorsorge unabhängig von der Höhe der Erträge unter die Kategorie der kleinsten Unternehmen (Jahresumsatz unter CHF 1‘200‘000).

Wir danken Ihnen für die Beachtung unserer Hinweise. Gerne stehen wir Ihnen zur Beantwortung allfälliger weiterer Fragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

A S I P

Schweizerischer Pensionskassenverband





Dr. Lukas Müller-Brunner
Direktor ASIP

Dr. Michael Lauener
Leiter Recht